

L 2 AS 4340/08 ER-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

2

1. Instanz

SG Konstanz (BWB)

Aktenzeichen

S 5 AS 2133/08 ER

Datum

12.08.2008

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 2 AS 4340/08 ER-B

Datum

24.11.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 12. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig und als solche zu verwerfen ([§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG] i. V. m. [§ 572 Abs. 2 Satz 2](#) Zivilprozessordnung [ZPO]).

Die Beschwerde ist gem. [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) in seiner ab 1. April 2008 geltenden Fassung (Artikel 1 Nr. 29 b des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008 - [BGBl. I S. 444](#)) unzulässig. Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) in der ab 1. April 2008 geltenden Fassung ist die Berufung zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,- EUR übersteigt. Das gilt nach [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als 1 Jahr betrifft. Beides ist hier nicht der Fall.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz wegen des Sanktionsbescheids vom 14. Juli 2008, mit welchem für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2008 das Arbeitslosengeld II monatlich um 30 v. H. der Regelleistung - also insgesamt 315,- EUR - abgesenkt wurde. Streitbefangen ist somit ein Betrag, der weit unterhalb des maßgebenden Beschwerdewertes von mehr als 750,- EUR liegt. In zeitlicher Hinsicht betrifft der geltend gemachte Anspruch lediglich einen Zeitraum von 3 Monaten.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht angefochten werden (vgl. [§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-12-04